

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wirtschaftssatzung der IHK Mittlerer Niederrhein

Die Vollversammlung der IHK Mittlerer Niederrhein hat in der Sitzung vom 15. Dezember 2016 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474) und der Beitragsordnung vom 3. Juli 2014 sowie gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung vom 10. Dezember 2015 die nachfolgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2017 (1.1. bis 31.12.2017) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung mit

Erträgen in Höhe von	20.649.000 €
Aufwendungen in Höhe von	21.516.000 €
einem geplanten Vortrag in Höhe von	320.000 €
einem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	547.000 €
- im Finanzplan mit

Investitionseinzahlungen in Höhe von	1.591.000 €
Investitionsauszahlungen in Höhe von	1.920.000 €

festgestellt.

II. Beitrag

- Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € nicht übersteigt.
- Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäfts-

jahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

- Die für das Geschäftsjahr 2017 zu erhebenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

- Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, mit einem Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

von 5.200 € bis 7.700 € auf	44 €
von 7.701 € bis 24.600 € auf	64 €
von 24.601 € bis 36.900 € auf	89 €
von 36.901 € bis 49.100 € auf	132 €
über 49.100 € auf	176 €.

- Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

bis 49.100 € auf	176 €,
------------------	--------

- bei einem Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

von 49.101 € bis 98.200 € auf	265 €
über 98.200 € auf	353 €.

- Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit Hauptsitz im IHK-Bezirk und mindestens zwei der drei folgenden Merkmale überschreiten:

- | |
|--------------------------|
| 20,0 Mio. € Bilanzsumme |
| 40,0 Mio. € Umsatzerlöse |
| 250 Arbeitnehmer |

- auch wenn sie sonst nach Ziffer 3.1 oder 3.2 zu veranlagen wären, auf 768 €.

- Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 3.2 zum Grundbeitrag von 176 € veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf 33 Prozent ermäßigt.

- Als Umlagen sind zu erheben 0,20 vom Hundert des Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.

- Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2017. Bis zum Vorliegen des Gewerbebeitrages/Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2017, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbebeitrages/Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag oder für die Freistellung vom Beitrag erheblich sind.

III. Vorläufige Wirtschaftsführung

Die Geschäftsführung der IHK wird ermächtigt, solange der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 noch nicht festgestellt ist, Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes des abgelaufenen Geschäftsjahres zu leisten.

IV. Offenlegung

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017 liegt zur Einsichtnahme für die IHK-Zugehörigen in den Gebäuden der Industrie- und Handelskammer in Krefeld, Nordwall 39 (Zimmer A 004), in Mönchengladbach, Bismarckstraße 109 (Zimmer 2) und in Neuss, Friedrichstraße 40 (Zimmer 206) täglich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Krefeld, 15. Dezember 2016

Heinz Schmidt	Jürgen Steinmetz
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „IHK-Magazin“ veröffentlicht.

Krefeld, 15. Dezember 2016

Heinz Schmidt	Jürgen Steinmetz
Präsident	Hauptgeschäftsführer